

Merkblatt Auftragsverarbeitung

Hinweis: Die nachfolgenden Fragen und Antworten sind sorgfältig erstellt, jedoch nicht durch die Aufsichtsbehörden geprüft worden. Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg kann daher keine Haftung für die Fragen und Antworten übernehmen. Der Fragenkatalog ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt.

1. Was ist eine Auftragsverarbeitung?

Als Auftragsverarbeitung bezeichnet man die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte, wobei der Zahnarzt den Umfang und den Zweck der übermittelten Daten bestimmt. Er muss mit dem Auftragsverarbeiter einen Vertrag abschließen, dessen Inhalt sich an den Vorgaben des Art. 28 EU-DSGVO orientiert.

Der Zahnarzt soll nur mit Auftragsverarbeitern zusammenarbeiten, die eine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass technische und organisatorische Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit der Datenverarbeitung den Vorgaben der EU-DSGVO genügen. Das Datenschutzniveau beim Auftragsverarbeiter sollte somit mindestens dem der Praxis des Zahnarztes entsprechen.

Die ärztliche Schweigepflicht ist in Fällen der Auftragsdatenverarbeitung dann nicht berührt, wenn die Offenbarungen für die ordnungsgemäße Tätigkeit der mitwirkenden Personen **erforderlich** sind (§ 203 Abs. 3 StGB). Es sollten nur personenbezogene Daten übermittelt werden, die für die Erfüllung des Auftrages **zwingend notwendig** sind. Der Zahnarzt muss die mitwirkenden Personen sorgfältig auswählen, zur Geheimhaltung verpflichten und bei ihrer Tätigkeit überwachen. Diese Punkte können in einem Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung mit aufgenommen werden.

Ein Auftragsverarbeiter ist kein Dritter im Sinne des Datenschutzrechtes. Eine Weitergabe von Daten an den Auftragsverarbeiter bedarf deshalb keiner gesonderten Erlaubnis des Patienten.

2. Was können Beispiele für eine Auftragsverarbeitung sein?

- Zusammenarbeit mit einem gewerblichen zahntechnischen Labor
- Auslagerung von Schreibtätigkeiten, z.B. Gutachten
- Nutzung von externen Backup-Sicherheitspeicherungen (Cloud etc.)

Hierfür steht ihnen das Muster zur Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung.

- Prüfung und Wartung (Fernwartung, externer Support) der IT-Systeme, auf denen Patientendaten gespeichert sind.

Hierfür steht Ihnen das spezifizierte Muster zur Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung.

Bei allen Arten der Auftragsdatenverarbeitung sollte abgeklärt werden, ob der Auftragsverarbeiter einen eigenen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung hat. Wenn nicht, können sie unsere Musterverträge nutzen.

3. Was ist keine Auftragsdatenverarbeitung?

Keine Auftragsdatenverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei eigenständiger Verantwortlichkeit sind beispielsweise:

- die Beauftragung von Berufsgeheimnisträgern (Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer)
- die Inanspruchnahme von Postdienstleistungen zum Brieftransport
- Beauftragung von Inkassounternehmen

Die Übermittlung der Daten an diese Personen bzw. Institutionen erfolgt auf der Grundlage des Art 6 Abs. 1 f) EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zur Wahrung berechtigten Interessen. Bei der Beauftragung dieser Personenkreise ist somit kein Vertrag über die Auftragsverarbeitung notwendig.

Außerdem sind auch die Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Institutionen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. Ermächtigung keine Auftragsverarbeitung (Art. 9 Abs. 2 b) und h). Beispielsweise die Übermittlung von Daten an:

- Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) zum Zweck der Abrechnung (§ 295 SGB V)
- KZV zum Zweck der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 298 SGB V)
- den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (§ 284 mit § 295 SGB V)
- die gesetzlichen Unfallversicherung (§ 201 SGB VII)
- die zahnärztliche Stelle (§ 17a RöV)

4. Welche Besonderheiten gibt es in der Zahnarztpraxis?

- **Auslagerung der Abrechnung an einen externen Abrechnungsdienstleister (Privatärztliche Abrechnungsunternehmen)**

Aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 6 GOZ ist bei der Inanspruchnahme von Abrechnungsdienstleistern stets die **schriftliche Einwilligung und die schriftliche Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht** zum Zwecke der Abrechnung notwendig. Die Weitergabe und Verarbeitung der Daten des Patienten erfolgt in diesem Fall rechtmäßig durch Einwilligung gemäß Art 6 Abs. 1 a) bzw. Art 9 Abs. 2 a) EU-DSGVO. Es handelt sich bei diesen Fällen **nicht mehr um Auftragsverarbeitung**. Die meisten Abrechnungsdienstleister halten eigene Musterformulare zur Einwilligung des Patienten vor. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, so steht ihnen in der rechten Spalte ein Muster zum Download zur Verfügung.

▪ Zahntechnische Labore

Die Übermittlung von Patientendaten an das zahntechnische Labor stellt einen Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten dar und bedarf daher eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung.

Im Rahmen der Einbeziehung des zahntechnischen Labors in das Behandlungsverhältnis und die Verwaltung bzw. Bearbeitung von Patientendaten, sollte wenn möglich mit **pseudonymisierten Daten** gearbeitet werden. Denn dies entspricht dem Grundsatz, nur so viele personenbezogene Daten zu übermitteln, wie zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind. Nach derzeitigem Stand ist dies im Bereich der gesetzlich versicherten Patienten in der Korrespondenz mit dem Labor noch nicht möglich, da die notwendige XML-Datei den Klarnamen des Patienten enthalten müssen.

Wenn man dem Labor statt des Patientennamens einen nur praxisinternen Nummerncode (bspw. Patientennummer) mitteilt, so ist es momentan noch nicht geklärt, ob diese Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten dazu führt, dass es sich für das zahntechnische Labor nicht mehr um die Verarbeitung personenbezogener Daten handelt und demzufolge auch kein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gefordert ist. Sollte sich in diesem Punkt eine eindeutige und rechtssichere Meinung herausbilden, informieren wir zeitnah.

Eine Pseudonymisierung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden (Art. 4 Abs. 5 EU-DSGVO).

Ihre
LZK-Geschäftsstelle